

11. November 2024

Mein Aktenzeichen 7 E
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom 10.10.2024

Ansprechpartner/-in / E-Mail [REDACTED]@ko.jm.rlp.de

Telefon / Fax
06781 [REDACTED]
06781 5012-10

Auskunftsansprüche nach dem Landestransparenzgesetz (LTranspG)

Antrag der [REDACTED]

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

hiermit antworte ich Ihnen auf Ihre E-Mail vom 10. Oktober 2024. Ihre Anfrage wird als Antrag nach §§ 2 Abs. 2, 11 LTranspG behandelt.

Dass seitens des Ministeriums der Justiz Rheinland-Pfalz Verträge mit den Verlagen C.H. Beck, juris und Wolters Kluwer über den Bezug von Juristischen Informationssystemen geschlossen worden sind, ist zutreffend. Diese Verträge liegen hier jedoch nicht vor und auch ihr Inhalt ist hier nicht bekannt, sodass ich Ihnen hierzu keine weiteren Informationen zur Verfügung stellen kann. Ob der von Ihnen vorgelegte Vertrag aus Hamburg, der im Übrigen, erlauben Sie mir diesen Hinweis, nicht durch das Landgericht Hamburg, sondern durch die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Hamburg geschlossen worden ist, für Rheinland-Pfalz inhaltsgleich gilt, vermag ich nicht zu beurteilen. Im Übrigen nehme ich auf unsere E-Mail vom 8. Mai 2023 (Az.: 15 E) Bezug. Weitere Informationen kann ich Ihnen nicht zur Verfügung stellen, da solche hier nicht vorliegen.

Es besteht kein umfassender Anspruch auf die einzelne Beantwortung aller von Ihnen vorgelegten 40 Fragen (mit Unterfragen).

1/2

Sprechzeiten
09.00-12.00 Uhr
nachmittags nach
Vereinbarung

Verkehrsanbindung
Bahnhof Idar-Oberstein
Fußweg ca. 10 Minuten

Parkmöglichkeiten
Vor dem Gebäude
in begrenzter Anzahl

Gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 LTranspG kann die informationspflichtige Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmen, in welcher Form sie die begehrten Informationen zur Verfügung stellt. Wird dem Informationsbegehren anstelle einer separaten Beantwortung aller 40 Fragen (mit Unterfragen) durch eine andere Antwortform inhaltlich Genüge getan, kann die informationspflichtige Stelle diese Vorgehensweise wählen.

Des Weiteren besteht bei Fragen, bei denen Sie um persönliche oder rechtliche Einschätzungen bitten, von vornherein kein Anspruch auf Beantwortung nach dem LTranspG. Beispiele für solche Fragen sind die Ziffern 21 und 24, aber auch die neuen Fragen in Ihrem erneuten Antrag.

Ein Antrag nach dem Landestransparenzgesetz kann nicht über den Zweck dieses Gesetzes hinausgehen. Zweck des Landestransparenzgesetzes ist nach § 1 Abs. 1 LTranspG den Zugang zu amtlichen Informationen und zu Umweltinformationen zu gewährleisten. Nach §§ 4 Abs. 2, 5 Abs. 2 LTranspG sind amtliche Informationen alle dienstlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen, über die die transparenzpflichtige Stelle verfügt oder die für sie bereitgehalten werden. Dies trifft auf Fragen, mit denen ich um persönliche oder rechtliche Einschätzungen gebeten werde, nicht zu. Solche Einschätzungen stellen keine Informationen im Sinne des LTranspG dar.

Schließlich trifft mich auch keine Informationsbeschaffungspflicht. Hieran ändert auch Ihr Hinweis auf § 38 DRiG nichts.

Weitere Anspruchsgrundlagen, nach denen Sie einen Anspruch auf Beantwortung ihres Fragenkatalogs haben könnten, liegen nicht vor.

Ich hoffe, Ihnen weitergeholfen zu haben. Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an das Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz.

Mit freundlichen Grüßen

